

# RS Vwgh 2000/3/29 97/08/0464

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §49 Abs1;

AIVG 1977 §49 Abs2;

## Rechtssatz

Entschuldigungen iSd § 49 Abs 2 AIVG liegen überhaupt nicht vor, wenn den in seiner Gesamtheit zu betrachtenden bisherigen Verhaltensweisen und Erklärungen des Arbeitslosen bei der Nichtwahrnehmung bisher vorgeschriebener Kontrollmeldungen und seinen im vorliegenden Verfahren abgegebenen Erklärungen keine ernsthaften, einer Überprüfung zu unterziehenden Entschuldigungsgründe entnommen werden können (mit ausführlichen fallspezifischen Erläuterungen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080464.X05

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)